

40. Bestellung eines Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb einer Gesellschaft mit beschr. Haftung. Sind dessen Rechts-handlungen unwirksam, wenn er nicht von den Gesellschaftern, sondern von den Geschäftsführern bestellt worden ist?

Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung, § 46 Nr. 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1911 i. S. B. Gesellschaft m. b. H. (Bell.) w. T. (Kl.). Rep. VII 76/10.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Beklagte hat . . . gegen die auf den Vergleich . . . gestützte Forderung der Klägerin eingewendet, dieser durch den Kaufmann G. für sie abgeschlossene Vergleich binde sie nicht. G. sei zwar von ihren Geschäftsführern bevollmächtigt worden; da die erteilte Vollmacht ihn aber zum Handlungsbevollmächtigten im gesamten Geschäftsbetriebe bestelle, sei die Bevollmächtigung durch die Geschäftsführer nicht ausreichend. Die Ausstellung einer solchen Vollmacht

unterliege nach § 46 Nr. 7 Ges. betr. Gesellsch. m. b. H. der Zustimmung der Gesellschafter; mangels dieser sei die Bevollmächtigung wirkungslos und damit auch dem auf Grund der Vollmacht geschlossenen Vergleich die Rechtsverbindlichkeit entzogen.

Das Berufungsgericht ist diesen Ausführungen nicht beigetreten. Es erachtet zwar die in Betracht kommende Vollmacht wegen der Ermächtigung zur selbständigen Führung des von der Beklagten betriebenen Geschäfts für inhaltlich unter § 46 Nr. 7 des Gesetzes fallend. Es weist indes den Einwand der Beklagten, ohne auf die Behauptung der Klägerin, die Geschäftsführer der Beklagten hätten im Einverständnis oder mit Genehmigung der Gesellschafter gehandelt, einzugehen, zurück, weil die Rechtswirklichkeit des Vergleichs durch den von der Beklagten gerügten Mangel der Bevollmächtigung nicht beeinflusst werde. Die Vorschriften des Gesetzes ergäben, daß ein solcher Mangel nur Wirkung nach innen äußere.

Gegen diesen Entscheidungsgrund richten sich die Angriffe der Revision. . . . Die Berechtigung dieser Angriffe ist indes nicht anzuerkennen.

In der Literatur wird, wie auch das Berufungsurteil anführt, von der Mehrzahl der Schriftsteller die von der Revision bekämpfte Ansicht vertreten und ausgeführt, daß die Wirksamkeit der Bestellung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe Dritten gegenüber weder durch eine statutarische, noch durch die in § 46 Nr. 7 aufgestellte Einschränkung der Bestellungsbezugnis berührt werde. Die Vorschriften des § 46 werden dabei für einen stillschweigenden, integrierenden Teil des Gesellschaftsvertrages angesehen, und es wird daraus gefolgert, daß die Bestimmung des § 37 Abs. 2 des Gesetzes, welche lautet:

„Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung“ —

auf sie Anwendung findet.

Entgegengesetzter Ansicht sind die Kommentare von Förtsch und Staub-Hachenburg. Der erstere (2. Aufl. S. 128 Anm. 12) erachtet die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe durch den Geschäftsführer mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 46 Nr. 7, sofern der Gesellschafts-

vertrag nichts anderes enthält, ohne einen genehmigenden Beschluß der Gesellschafter für nach innen und nach außen unwirksam. Die Bestimmung des § 37 Abs. 2 sei aus Abs. 1 dieser Gesetzesstelle zu erläutern, und daraus ergebe sich, daß nur statutarische Beschränkungen keine rechtliche Wirkung nach außen hätten. Beschränkungen aber, die das Gesetz selbst den Geschäftsführern auferlege, äußerten auch dritten Personen gegenüber ihre Wirkung (§. 103 Anm. 6). Im Kommentare von Staub-Hachenburg (3. Aufl. S. 437 Anm. 35) ist die in der ersten Auflage vertretene Ansicht, § 46 Nr. 7 habe nur Wirkung nach innen, aufgegeben. Es wird ausgeführt, man könne zwar § 37 dahin auslegen, daß er von allen Beschränkungen spreche und nicht die statutarischen und die gesetzlichen trenne. Um eine Beschränkung aber handle es sich gar nicht. Vielmehr sei nach Wortlaut und System das Gesetz dahin aufzufassen, daß die Geschäftsführer nicht bloß nach innen verpflichtet würden, die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen, sondern daß die in § 46 aufgezählten Fälle einen Beschluß der Gesellschafter zum Eintritt der dort benannten Rechtsfolgen unbedingt voraussetzen.

Der erkennende Senat hat sich den von der Beurteilung des Berufungsgerichts abweichenden Ansichten nicht angeschlossen, erachtet vielmehr das vom Berufungsgerichte gewonnene Ergebnis für das dem Willen des Gesetzes entsprechende und deshalb zutreffende.

Der dritte Abschnitt des Gesetzes, in dem sich die hier auszuliegende Gesetzesbestimmung befindet, handelt von der Vertretung und Geschäftsführung. Die §§ 35 bis 44 treffen Bestimmung über die Stellung der Geschäftsführer, die folgenden Paragraphen des Abschnittes beziehen sich auf die inneren Verhältnisse der Gesellschaft, insbesondere auf die Rechte, die den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, und auf deren Ausübung (vgl. S. 74 der Begründung). Diese Gliederung des Abschnitts läßt erkennen, daß das Gesetz, wenn es dies auch nicht ausdrücklich ausspricht, zwischen den äußeren und inneren Verhältnissen der Gesellschaft unterscheidet, beide besonders regelt.

Die hier in Frage kommende Gesetzesstelle befindet sich unter den Vorschriften über die inneren Verhältnisse, die Rechte der Gesellschafter. Wenn nun auch diese Vorschriften dispositiven Rechts sind, deshalb der Abänderung durch den Gesellschaftsvertrag unterliegen

und nur zur Anwendung kommen, wenn der Gesellschaftsvertrag anderes nicht bestimmt, trägt der Senat doch Bedenken darauf, wie dies der Kommentar von Reukamp (3. u. 4. Aufl. S. 204) will, soweit sie durch die den Gesellschaftern vorbehaltenen Rechte die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer beschränken, § 37 direkt anzuwenden. Es ist vielmehr zutreffend, daß § 37 Abs. 1 und 2 im Zusammenhange betrachtet, nur von solchen Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer handelt, die der Gesellschaftsvertrag ihnen ausdrücklich auferlegt. Die Berechtigung einer Unterscheidung zwischen solchen statutarischen Beschränkungen und den Rechten, die das Gesetz den Gesellschaftern vorbehält, ist deshalb anzuerkennen.

Die aus dieser Unterscheidung, speziell für die Bestimmung des § 46 Nr. 7 hergeleitete Folgerung, daß eine von den Geschäftsführern allein vorgenommene Bevollmächtigung in dem mehrfach erwähnten Umfange, weil sie ein den Gesellschaftern vorbehaltenes Recht verlegt, nach innen und nach außen wirkungslos sei, ist dagegen abzulehnen. Eine solche Folgerung steht nicht im Einklange mit dem Systeme des Gesetzes, setzt sich in Widerspruch mit seiner Begründung und führt auch zu einem die Verkehrssicherheit gefährdenden Ergebnisse.

Nach § 6 des Gesetzes muß die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sind der oder die Geschäftsführer bestellt, so sind sie oder ihre Stellvertreter nach dem Systeme des Gesetzes, wie es in den §§ 35 bis 43 zum Ausdruck gelangt ist, das Vertretungsorgan der Gesellschaft nach außen. Die Gesellschafter selbst üben, so wichtige Rechte auch ihrer Bestimmung vorbehalten sind, im Verkehre der Gesellschaft mit Dritten solche Rechte nicht aus. Für den geschäftlichen Verkehr nach außen kommt nur das in Betracht, was die Geschäftsführer tun und erklären. Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Rechte treten dabei nicht in die Erscheinung. Diese Rechte haben nur für die inneren Verhältnisse, für das Verhältnis der Gesellschafter zueinander, sowie für ihr Verhältnis zu den Geschäftsführern Bedeutung. Dort sind die Rechte der Gesellschafter zu beachten, und ihre Nichtbeachtung durch die Geschäftsführer macht diese verantwortlich, aber immer nur im Innenverhältnisse, der Gesellschaft gegenüber (§ 43). Hätte der Gesetzgeber die Wirksamkeit des rechts-

geschäftlichen Handelns der Geschäftsführer auch Dritten gegenüber davon abhängig machen wollen, daß es den Gesellschaftern vorbehalten Rechte nicht verletze, so würde er das ausgesprochen haben. Das tut das Gesetz nicht; es legt den Geschäftsführern bei Verletzung ihrer Obliegenheiten, als welche sich auch die Übergehung der Rechte der Gesellschafter darstellt, nur der Gesellschaft gegenüber die Schadensersatzpflicht auf.

Hierbei kommt, wenn auch nicht in direkter Anwendung, die Bestimmung des § 37 für die Auslegung mit in Betracht. Indem § 37 der satzungsmäßig beschränkten Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer die Wirksamkeit gegen Dritte versagt, bestätigt er, daß, wie aus dem Systeme des Gesetzes hergeleitet ist, das äußere Handeln der Geschäftsführer unabhängig von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft zu beurteilen ist. Dritten gegenüber ist entscheidend, was die zum Handeln für die Gesellschaft berufenen Geschäftsführer tun; die Gesellschafter üben keine Tätigkeit nach außen aus. Werden ihre vom Gesetze gewährleisteten Rechte durch die von den Gesellschaftsorganen nach außen vorgenommenen Handlungen verletzt, so äußert dies, weil diese Rechte nur das Innenverhältnis regeln, auch nur nach innen Wirkung.

Mit der vorstehenden Annahme stimmt die Begründung des Gesetzes zu der auszulegenden Bestimmung überein. Es heißt dort (S. 76), daß die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, deren Vollmacht sich auf die Vertretung der Gesellschaft im ganzen Umfange ihres Geschäftsbetriebes erstreckt, eine Maßregel von so erheblicher Tragweite enthalte, daß sie im Zweifel nicht den Geschäftsführern allein zu überlassen sei. Es empfehle sich, die Bestellung von der Entschliehung der Gesellschafter abhängig zu machen. „Die Wirksamkeit der Bestellung gegenüber Dritten,“ so lautet dann wörtlich die Begründung weiter, „wird hierdurch aber nicht berührt.“ Einer besonderen Rechtfertigung, die der Kommentar von Förstsch (Ann. 1 S. 125) vermißt, bedurfte es hierbei nicht. Die Begründung steht, wie sich auch aus S. 75 ergibt, ebenfalls auf dem vorstehend vertretenen Standpunkte. Auch sie legt mit Rücksicht darauf, daß allein die Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter der Gesellschaft nach außen handeln, der Verletzung von Rechten der Gesellschafter nur Wirkung im inneren Verhältnisse zu der Gesellschaft bei. Damit

ist der erwähneter Ausspruch genügend gerechtfertigt. Dafür, daß sich, wie der Staub-Hachenburg'sche Kommentar a. a. O. annimmt, die vorstehend wiedergegebene Bemerkung nur auf ohne Genehmigung der Gesellschafter bestellte, aber im Handelsregister eingetragene Prokuristen beziehen soll, bietet der Wortlaut der Begründung keinen Anhalt.

Es ist endlich auch zu erwägen, daß es die Sicherheit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen würde, wollte man Dritten, die mit einem von den Geschäftsführern der Gesellschaft zum Betriebe des Geschäfts bestellten Bevollmächtigten in geschäftlichen Verkehr treten, auferlegen, zu prüfen, ob diese Bevollmächtigung nicht den Gesellschaftern vorbehaltenen Rechte verletzt. Das Verkehrsbedürfnis verlangt, daß die Gesellschaft einen Bevollmächtigten, den die zu ihrer Vertretung berufenen Organe für sie bestellt haben, im Verkehr mit Dritten auch als solchen anzuerkennen hat.“ . . .